



Holzeinschlagsstatistik 2023 Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben



Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Referat 35 Alt-Friedrichsfelde 60 10315 Berlin

Sie erreichen uns über

Ansprechperson für Rückfragen
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 10306 Berlin (Postanschrift)

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

(freiwillige Angabe)	Telefon: siehe Anschreiben
Name:	Telefoli. Sielle Allsoffielbeit
	Telefax: 0331 8173-303041 E-Mail: agrar@statistik-bbb.de
Telefon oder E-Mail:	Vielen Dank für Ihre Mitarbei

Erhebungseinheiten

sind forstliche Erzeugerbetriebe, die Rohholz erzeugen. Dies gilt für alle Eigentümer und Bewirtschafter von Waldflächen, auch im Fall von ungeplantem (durch Schäden verursachtem) Holzeinschlag.

Wenn dieses Kriterium zutrifft, lesen Sie bitte die nachfolgenden **Hinweise zum Ausfüllen** des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Senden Sie den Fragebogen bitte auch dann an den Absender zurück, wenn auf den in Ihrem Besitz befindlichen oder von Ihnen bewirtschafteten Waldflächen kein Holz eingeschlagen wurde. Tragen Sie in diesem Fall bitte den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

1.	Zutreffende Antworten ankreuzen	X
	bzw. den Holzeinschlag in m³ Erntefestmeter Derbholz ohne Rinde (EfmD o. R.) rechtsbündig ohne Nachkommastellen eintragen, z.B. 953,75 m³ EfmD o.R	9,5,4
	Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z.B.	

- Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach. Beachten Sie anhand der Eingangsfrage, ob Sie für den entsprechenden Abschnitt Auskünfte erteilen sollen.
- Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie bitte der Seite 7. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. 1) gekennzeichnet.

		Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich. Name und Anschrift				
Bemerkungen						
Einfluss auf Ihre Angaben hab	en. Wurde im Berichtsjahr I Iliche Gründe können sein:	kein Hol	uf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die z eingeschlagen oder keine Waldfläche eingetragen, ist der Waldflächen, keine hiebreifen Bäume vorhanden,			
Abschnitt 1: Waldfläch	e nach Waldeigentumsa	rten im	Kalenderjahr 2023			
Hatten Sie im Kalenderjahr 202	23 Waldflächen?	Code 2005	Ja Bitte weiter mit Code 2008 und 2009. Nein Ende der Erhebung.			
	Waldeigentumsarten	Code	Waldfläche in ha mit 2 Nachkommastellen			
Wie groß ist diese Waldfläche?	Körperschaftswald 3	2008				
	Privatwald4	2009				

		Cod	Code Mehrfachnennungen sind möglich.			
Auf welche	Körperschaftswald 3	200	3			ftswald" in den 6 ausfüllen.
Waldeigentumsarten bezieht sich Ihre Meldung zum Holzeinschlag?	Privatwald 4		4	Bitte "Priv 3 bis 6 au		in den Abschnitten
Abschnitt 3: Holzarteng	gruppe Eiche und Roteic	he				
Wurde im Kalenderjahr 2023 H oder Roteiche eingeschlagen, a verursacht?			Ja Nein	Bitte weiter m Bitte weiter m		
	nlag insgesamt (einschlie arten und Holzsorten im			σ,		
			K	örperschaftswald		Privatwald
Holzsorte			Code	EfmD o.R. in m³ 5	Code	EfmD o.R. in m³ 5
Stammholz (z.B. Parkettholz) .		. 6	2531		2561	
Industrieholz		. 7	2532		2562	
Energieholz (z.B. Brennholz)		. 8	2533		2563	
Nicht verwertetes Holz		. 9	2534		2564	
				Summe 2531 bis 2534		Summe 2561 bis 2564
Zusammen		<u></u>	2535		2565	
	äden verursachter Einsc nlagsursachen im Kalen					
			K	örperschaftswald		Privatwald
Einschlagsursache			Code	EfmD o.R. in m³ 5	Code	EfmD o.R. in m³ 5
Wind/Sturm			2671		2721	
Schnee/Duft		. 11	2672		2722	
Insekten			2673		2723	
Trockenheit			2674		2724	
Sonstige Ursachen für Schadho	olzeinschlag	. 12	2675		2725	
				Summe 2671 bis 2675		Summe 2721 bis 2725
Zusammen		····· <u></u>	2676		2726	
Zusätzlich: Aufarbeitungsrückstände		13	2677		2727	

Kennnummer:

Holzeinschlag (Derbholz ■) nach Waldeigentumsarten im Kalenderjahr 2023

Nein ..

Code 2000 Bitte weiter mit Code 2003 bis 2004.

Seite 3

Ende der Erhebung.

Abschnitt 2:

FEB 2023

Gemeinde-Kennziffer:

Wurde auf den von Ihnen bewirtschafteten Waldflächen

im Kalenderjahr 2023 Holz eingeschlagen?

Abschnitt 4: Holzartengruppe Buche und sonstiges Laubholz (außer Eiche und Roteiche)

Wurde im Kalenderjahr 2023 Holz der Holzartengruppe Buche	Ja	Bitte weiter mit Abschnitt 4.1.
oder sonstiges Laubholz eingeschlagen, auch ggf. durch		
Schäden verursacht?	Nein	Bitte weiter mit Abschnitt 5.

Abschnitt 4.1: Holzeinschlag insgesamt (einschließlich Schadholzeinschlag) nach Waldeigentumsarten und Holzsorten im Kalenderjahr 2023 (Buche und sonstiges Laubholz)

Holzsorte		Örperschaftswald	Privatwald	
		ode EfmD o.R. in m³ 5		EfmD o.R. in m³ 5
Stammholz: Rotbuche	2536		2566	
Stammholz: Sonstige Laubholzarten (außer Rotbuche, Eiche und Roteiche)	2537		2567	
Industrieholz 7	2538		2568	
Energieholz (z. B. Brennholz)	2539		2569	
Nicht verwertetes Holz	2540		2570	
		Summe 2536 bis 2540		Summe 2566 bis 2570
Zusammen	2541		2571	

Abschnitt 4.2: Durch Schäden verursachter Einschlag nach Waldeigentumsarten und Einschlagsursachen im Kalenderjahr 2023 (Buche und sonstiges Laubholz) 100

Einschlagsursache		Örperschaftswald	Privatwald	
		EfmD o. R. in m³ 5	Code	EfmD o. R. in m³ 5
Wind/Sturm	2678		2728	
Schnee/Duft 11	2679		2729	
Insekten	2680		2730	
Trockenheit	2681		2731	
Sonstige Ursachen für Schadholzeinschlag	2682		2732	
		Summe 2678 bis 2682		Summe 2728 bis 2732
Zusammen	2683		2733	
Zusätzlich: Aufarbeitungsrückstände	2684		2734	

Abschnitt 5: Holzartengruppe Kiefer und Lärche

Wurde im Kalenderjahr 2023 Holz der Holzartengruppe Kiefer oder Lärche eingeschlagen, auch ggf. durch Schäden	Ja	Bitte weiter mit Abschnitt 5.1.
verursacht?	Nein	Bitte weiter mit Abschnitt 6.

Abschnitt 5.1: Holzeinschlag insgesamt (einschließlich Schadholzeinschlag) nach Wald eigentumsarten und Holzsorten im Kalenderjahr 2023 (Kiefer und Lärche)

		` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` `		,
Holzsorte		Cörperschaftswald	Privatwald	
		EfmD o. R. in m³ 5	Code	EfmD o.R. in m³ 5
Stammholz 6	2542		2572	
Industrieholz	2543		2573	
Energieholz (z. B. Brennholz)	2544		2574	
Nicht verwertetes Holz	2545		2575	
		Summe 2542 bis 2545		Summe 2572 bis 2575
Zusammen	2546		2576	

Abschnitt 5.2: Durch Schäden verursachter Einschlag nach Waldeigentumsarten und Einschlagsursachen im Kalenderjahr 2023 (Kiefer und Lärche) 100

Einschlagsursache		Örperschaftswald	Privatwald	
		EfmD o.R. in m³ 5	Code	EfmD o. R. in m³ 5
Wind/Sturm	2685		2735	
Schnee/Duft 11	2686		2736	
Insekten	2687		2737	
Trockenheit	2688		2738	
Sonstige Ursachen für Schadholzeinschlag	2689		2739	
		Summe 2685 bis 2689		Summe 2735 bis 2739
Zusammen	2690		2740	
Zusätzlich: Aufarbeitungsrückstände	2691		2741	

Abschnitt 6:	Holzartengruppe Fighte und sonstiges	s Nadelholz (außer Kiefer und Lärche)	
Wurde im Kalend	lerjahr 2023 Holz der Holzartengruppe Fichte	Ja	Bitte weiter mit Abschnitt 6.1.	

Wurde im Kalenderjahr 2023 Holz der Holzartengruppe Fichte	Ja	Bitte weiter mit Abschnitt 6.1.
oder sonstiges Nadelholz eingeschlagen, auch ggf. durch Schäden verursacht?	Nein	Ende der Erhebung.

Holzeinschlag insgesamt (einschließlich Schadholzeinschlag) nach Waldeigentums-Abschnitt 6.1: arten und Holzsorten im Kalenderjahr 2023 (Fichte und sonstiges Nadelholz)

		Körperschaftswald		Privatwald	
Holzsorte	Code	EfmD o.R. in m³ 5	Code	EfmD o. R. in m³ 5	
Stammholz 6	2547		2577		
Industrieholz 7	2548		2578		
Energieholz (z.B. Brennholz)	2549		2579		
Nicht verwertetes Holz	2550		2580		
		Summe 2547 bis 2550		Summe 2577 bis 2580	
Zusammen	2551		2581		

Abschnitt 6.2: Durch Schäden verursachter Einschlag nach Waldeigentumsarten und Einschlagsursachen im Kalenderjahr 2023 (Fichte und sonstiges Nadelholz) 10

Einschlagsursache	Körperschaftswald		Privatwald	
	Code	EfmD o. R. in m³ 5	Code	EfmD o.R. in m³ 5
Wind/Sturm	2692		2742	
Schnee/Duft 11	2693		2743	
Insekten	2694		2744	
Trockenheit	2695		2745	
Sonstige Ursachen für Schadholzeinschlag12	2696		2746	
		Summe 2692 bis 2696		Summe 2742 bis 2746
Zusammen	2697		2747	
Zusätzlich: Aufarbeitungsrückstände	2698		2748	

Erläuterungen zum Fragebogen

- Derbholz ist Holz mit einer Stärke von mindestens 7 cm einschließlich Rinde. Das eingeschlagene Rohholz ist in Festmeter Derbholz ohne Rinde anzugeben (EfmD o. R. in m³), forstüblich als Erntefestmeter Derbholz o. R. (EfmD o. R.) bezeichnet.
- 2 Hier ist anzugeben, auf welche Waldflächen (Waldeigentumsarten) sich die Meldung bezieht. Dabei ist es unerheblich, ob die Flächen zum Zeitpunkt des Holzeinschlags Eigentum des Betriebes waren, zugepachtet oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen wurden. Mehrfachnennungen sind möglich.
- SKörperschaftswald ist Wald, der im Alleineigentum der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Zweckverbände sowie sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts steht; ausgenommen ist Wald von Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen sowie von Realverbänden, Hauberggenossenschaften, Markgenossenschaften, Gehöferschaften und ähnlichen Gemeinschaften (Gemeinschaftsforsten), soweit er nicht nach landesrechtlichen Vorschriften als Körperschaftswald angesehen wird.

(Quelle: Bundeswaldgesetz)

Privatwald ist Wald, der weder Staatswald noch Körperschaftswald ist. (Quelle: Bundeswaldgesetz)

Liegen Ihre Daten mit abweichenden Maßeinheiten oder Abgrenzungen vor, können diese gemäß folgender Tabelle umgerechnet werden:

(Quelle: Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel)

Ausgangsangabe	Abkürzung	Umrechnung in EfmD o. R.
1 Festmeter ohne Rinde	Fm o.R.	= 1,00 m ³
1 Festmeter mit Rinde	Fm m.R.	$= 0.90 \mathrm{m}^3$
1 Raummeter mit Rinde	Rm m.R.	
 Stücklänge 1 m 	Rm m.R.	$= 0.70 \mathrm{m}^3$
- Stücklänge 2 m	Rm m.R.	$= 0,65 \mathrm{m}^3$
Stücklänge 3 m	Rm m.R.	$= 0,60 \mathrm{m}^3$
1 Raummeter ohne Rinde	Rm o.R.	
 Stücklänge 1 m 	Rm o.R.	$= 0.80 \mathrm{m}^3$
- Stücklänge 2 m	Rm o.R.	$= 0.75 \mathrm{m}^3$
- Stücklänge 3 m	Rm o.R.	$= 0.70 \mathrm{m}^3$
1 Schüttraummeter mit Rinde	SRm m.R.	= 0,40 m ³
1 atro-Tonne (je Holzartgruppe unterschiedlich)	t atro m.R.	= 1,2 bis 2,3 m ³

Stammholz ist Rundholz, das für eine stoffliche Nutzung insbesondere in der Säge- oder Furnierindustrie vorgesehen ist. Dabei wird zwischen Stammholz lang (ST) (zufällige Längen) und Stammholzabschnitten (FL) (einheitliche Bestelllängen von bis zu 6 m) differenziert. Bei der Qualitätssortierung von Stammholz wird zwischen den Qualitätsklassen A, B, C und D unterschieden. (Quelle: Rahmenvereinbarung für den Rohstoffhandel, 2015)

Sondersortimente wie z.B. Palettenholz, Schwellen, Masten oder Rammpfähle sind ebenfalls unter Stammholz anzugeben. Auch Parkettholz wird dem Stammholz zugeordnet.

- Industrieholz ist Rohholz, das i.d.R. mechanisch oder chemisch aufgeschlossen wird und für eine stoffliche Verwendung insbesondere in der Holzwerkstoffindustrie bzw. Papier- und Zellstoffindustrie vorgesehen ist. Industrieholz wird unterteilt in Industrieholz lang (IL) (über 3 m) und Industrieholz kurz (IS) (1 bis 3 m Länge) sowie Waldhackschnitzel (HS, alternativ WHI). (Quelle: Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel, 2015)
- Unter Energieholz fällt Holz in jeglicher Aufarbeitungsform, das für eine energetische Nutzung (privat oder gewerblich) vorgesehen ist. Dazu zählen gemäß RVR folgende Sortimente: Energieholz lang (BL), Energieholz kurz (BS) sowie Waldhackschnitzel (HS, alternativ WHE). Auch Brennholz zählt zum Energieholz. (Quelle: Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel, 2015)
- Unter "nicht verwertetes Holz" fällt sämtliches nicht verwertetes Derbholz, das dauerhaft im Wald verbleibt, auch wenn es bearbeitet wurde. Nicht verwertetes Holz, wird i.d.R. auch nicht vermessen. Aus diesem Grund ist eine Schätzung dieser Kategorie ausreichend.
- Bei kombiniertem Auftreten von Schäden ist nur die endgültige Schadursache, welche i. d. R. zum Absterben der Bäume führt, als Einschlagsursache anzugeben.
- Bei Duft (auch Duftanhang, Raureif) handelt es sich um Eisanhang durch auskondensierenden Wasserdampf, der zu Brüchen an Ästen und Gipfeln führen kann (Duftbruch).
- Zu den sonstigen Ursachen für Schadholzeinschlag zählen unter anderem Brandholz- und Pilzanfall sowie die Zwangsnutzung aufgrund von sogenannten "neuartigen Waldschäden". Als neuartige Waldschäden bezeichnet man großflächige, ökosystemare Walderkrankungen, die durch die Einwirkung von Luftverunreinigungen und saurem Regen verursacht werden.
- Anzugeben ist Holz, welches nicht aufgearbeitet (nicht gerückt und gepoltert) wurde.

Dazu zählen:

- bereits eingeschlagene Bäume (vom Stock getrennt),
- zum Einschlag vorgesehenes stehendes oder liegendes Holz am Jahresende.

Nicht dazu zählen:

kleinere Äste und Abschnitte, die bei der Verarbeitung vom Stamm getrennt wurden.

Eine sorgfältige Schätzung der Aufarbeitungsrückstände ist ausreichend.

Aufarbeitungsrückstände der Vorjahre, die mittlerweile gerückt, gepoltert und verarbeitet wurden, sind den jeweiligen Holzsorten zuzuordnen.

FEB 2023 Seite 7



Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben 2023



Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben wird im Rahmen einer Stichprobe bei höchstens 15 000 Betrieben durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Rohholzerzeugung. Die Daten dienen dazu, den Wandel in der Rohholzerzeugung zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können. Die Ergebnisse bieten darüber hinaus für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranationaler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für ihre Entscheidungen und Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu §81 Absatz 1 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen forstlicher Erzeugerbetriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5
 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

FEB 2023 Seite 1

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z.B. ITZBund als Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
 Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/ Leiterinnen der Betriebe.
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen

Seite 2 FEB 2023

wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO.
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

FEB 2023 Seite 3